

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld- oder Sachwerte

Stadtrecht



1. SATZUNG/ORDNUNG:	Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld- oder Sachwerte
2. IN DER FASSUNG VOM:	12.12.2019
3. ZULETZT GEÄNDERT AM:	08.11.2019
4. BEKANNTGEMACHT AM:	14.12.2019
5. INKRAFTTRETEN:	01.01.2020

Inhaltsübersicht

- § 1 - Steuererhebung
- § 2 - Steuergegenstände, Besteuerungstatbestände
- § 3 - Bemessungsgrundlagen
- § 4 - Steuersätze
- § 5 - Steuerschuldner
- § 6 - Anzeigepflicht
- § 7 - Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit
- § 8 - Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften
- § 9 - Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben
- § 10 - Datenschutz
- § 11 - Inkrafttreten



Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld- oder Sachwerte

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung Kreisstadt Dietzenbach am 08.11.2019 die folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld- oder Sachwerte beschlossen:

§ 1 - Steuererhebung

Die Stadt Dietzenbach erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 - Steuergegenstände, Besteuerungstatbestände

Die Steuer bemisst sich:

- 1) zu § 2 a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen),
- 2) zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 3 - Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich:

- 1) zu § 2 a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen),
- 2) zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4 - Steuersätze

- 1) Die Steuer beträgt:
 - zu § 2 a): je angefangenem Kalendermonat und Apparat
 - a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - in Spielhallen 20 v.H. der Bruttokasse,
mindestens 120,00 Euro
 - in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten



- 20 v.H. der Bruttokasse,
mindestens 60,00 Euro
- b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
in Spielhallen 6 v.H. der Bruttokasse,
mindestens 40,00 Euro
- in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
6 v.H. der Bruttokasse,
mindestens 20,00 Euro
- c) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten
dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des
Krieges zum Gegenstand haben:
25 v.H. der Bruttokasse,
mindestens 200,00 Euro
- 2) Weist die elektronisch gezahlte Bruttokasse einen Betrag von weniger als Null
Euro aus (negative Bruttokasse), so besteht keine Möglichkeit, diese mit der
positiven Bruttokasse anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit der
positiven Bruttokasse des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer
Apparate in den Vor- oder Folgemonaten zur verrechnen.
- 3) Die Steuer beträgt zu § 2 b)
je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25,50 Euro

§ 5 - Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter als
Veranstalter. Halter ist der Eigentümer. Sofern der Apparat vom Eigentümer einem
Dritten zur Nutzung überlassen wird, ist dieser der Halter.

§ 6 - Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen
unverzüglich dem Magistrat mitzuteilen.



§ 7 - Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- 2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer in seiner Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die errechnete Steuer wird durch die Kreisstadt Dietzenbach mit Steuerbescheid festgesetzt.
- 3) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassensinhalt enthalten müssen.
- 4) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und § 7 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags ist vorbehalten.

§ 8 - Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Der Magistrat ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 9 - Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 10 - Datenschutz

Die Steuerbehörde darf von den Meldebehörden zum Zwecke der Realisierung der Spielapparatsteuer die nachstehenden Daten der Steuerpflichtigen erhalten:

- 1) Vor- und Familienname
- 2) Früherer Name



- 3) Akademischer Grad
- 4) Ordensname, Künstlername
- 5) Anschriften (Hauptwohnsitz, Nebenwohnsitz)
- 6) Tag des Ein- und Auszuges
- 7) Sterbetag und Sterbeort
- 8) Geschlecht
- 9) Familienstand
- 10) Tag und Ort der Geburt

Die personenbezogenen Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), der Abgabenordnung (AO) sowie des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) verarbeitet.

Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Erhebung der Spielapparatesteuer weiterverarbeitet oder an andere öffentliche Stellen übermittelt werden.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Zugleich tritt die Spielapparatesteuersatzung der Kreisstadt Dietzenbach vom 01. Oktober 2013 außer Kraft.

